S 3 RA 21/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 21/01
Datum	29.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 118/01
Datum	16.09.2003

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 29. Mai 2001 geÃ¤ndert. Die Klage wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten die Anerkennung der Zeit vom 01. MÃ¤rz 1971 bis zum 31. Dezember 1977 als solche der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Zusatzversorgungssystem nach der Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz â AAÃG -) â AVtI -.

Der im â¦ 1936 geborene KlÃ¤ger war seit 25. Juli 1963 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu fÃ¼hren und arbeitete vom 01. September 1963 bis 02. Oktober 1990 in seinem Beruf, ohne dass ihm eine Versorgungszusage zur AVtI erteilt worden war. Im streitigen Zeitraum war der KlÃ¤ger beim VEB StraÃeninstandhaltung B. als Ingenieur â Abteilungsleiter â tÃ¤tig. Dieser Betrieb wurde zum 01. Januar 1978 vom VEB StraÃenwesen B. Ã¼bernommen.

Auf den Antrag vom 14. Februar 2000 hin, Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem festzustellen, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 31. Mai 2000 zwar die Zeiten vom 01. September 1963 bis 28. Februar 1971 und die Zeit vom 01. Januar 1978 bis 30. Juni 1990 als solche der ZugehÃ¶rigkeit zur AVtl fest, lehnt dies jedoch fÃ¼r die Zeit der TÃ¤tigkeit im VEB StraÃeninstandhaltung B. ab, da dieser kein volkseigener Produktionsbetrieb gewesen sei. Mit dem Widerspruch hiergegen trug der KlÃ¤ger vor, auch der VEB StraÃeninstandhaltung habe neben Erhaltungsarbeiten auch Anlagen des StraÃenwesens hergestellt und sei somit ein Produktionsbetrieb.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05. Dezember 2000, den der KlÃ¤ger nach seinen Angaben am 12. Dezember 2000 erhalten hat, wies die Beklagte den Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, es habe sich um ein Instandhaltungs- beziehungsweise Serviceunternehmen gehandelt.

Hiergegen hat sich die am 11. Januar 2001 beim Sozialgericht Cottbus erhobene Klage gerichtet, mit der der KlÃ¤ger sein Begehren weiter verfolgt und die Auffassung vertreten hat, der VEB StraÃeninstandhaltung sei ein Produktionsbetrieb gewesen.

Der KlÃ¤ger hat erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31. Mai 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05 Dezember 2000 zu verpflichten, die Zeit vom 01. MÃ¤rz 1971 bis 31. Dezember 1977 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Zusatzersorgungssystem nach der Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃG) und die fÃ¼r diese Zeit nachgewiesenen Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich hierzu auf die AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden berufen.

Mit Urteil vom 29. Mai 2001 hat das Sozialgericht der Klage stattgegeben und zur BegrÃ¼ndung mit Hinweis auf die Rechtsprechung des hier erkennenden Senats des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg ausgefÃ¼hrt, es komme nicht darauf an, ob der Betrieb des KlÃ¤gers vom engeren Wortlaut der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz erfasst sei. Denn Â§ 1 der Verordnung sei weitergehend als der engere Wortlaut der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung. Es sei daher auf Â§ 1 der Verordnung selbst abzustellen.

Gegen dieses der Beklagen am 05. Juli 2001 zugestellte Urteil richtet sich deren Berufung vom 19. Juli 2001, zu deren BegrÃ¼ndung sie auf die nach dem Urteil des

Sozialgerichts ergangene neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verweist, insbesondere, dass dadurch die Entscheidungen des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg, auf die sich das Sozialgericht beruft, aufgehoben worden sind.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 29. Mai 2001 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er ist der Auffassung, auch unter Zugrundelegung der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei das angefochtene Urteil im Ergebnis zutreffend, da der VEB StraÃeninstandhaltung neben der eigentlichen StraÃeninstandsetzung auch Produktionsaufgaben im Bereich des StraÃenwesens verrichtet habe.

Wegen des Sachverhalts im Ãbrigen wird auf die Leistungsakte der Beklagte und die Gerichtsakte Bezug genommen, die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgelegen haben und deren Gegenstand gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht erhoben und somit insgesamt zulÃ¤ssig.

Sie ist auch begrÃ¼ndet.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Einbeziehung der streitigen Zeit in das Zusatzversorgungssystem AVtI.

Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG gilt das Gesetz "fÃ¼r AnsprÃ¼che und Anwartschaften", die aufgrund der ZugehÃ¶rigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. "Erworben worden sind" in diesem Sinne aus der Perspektive des am 01. August 1991 in Kraft getretenen AAÃG (Art. 3 RÃG) vom 25. Juli 1991 Versorgungsanwartschaften, wenn die Nichteinbezogenen rÃ¼ckschauend nach den Regeln der Versorgungssysteme, soweit sie aufgrund des Einigungsvertrages Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 am 03. Oktober 1990 zu Bundesrecht geworden waren, praktisch und rechtsgrundsÃ¤tzlich im Regelfall am 30. Juni 1990 (vgl. hierzu Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 8 in Verbindung mit Â§ 22 Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990, GBl. I Seite 495) hÃ¤tten einbezogen werden mÃ¼ssen; hierzu gehÃ¶ren Rechtspositionen ohne erfolgte Einzelfallregelung (Versorgungszusage, Einzelentscheidung, Einzelvertrag), wenn der Nichteinbezogene aus bundesrechtlicher Sicht einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungszusage nach den Regelungen der Versorgungssysteme unter

Beachtung des Gleichheitsgebotes gehabt hÃ¤tte. Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG gilt das AAÃG auch in FÃ¤llen, in denen nach dieser Vorschrift eine Versorgungsanwartschaft fingiert wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn in der DDR zu irgendeinem Zeitpunkt einmal eine durch Einzelfallregelung konkretisierte Aussicht bestand, im Versorgungsfall Leistungen zu erhalten, diese Aussicht (Anwartschaft) aber aufgrund der Regelung der Versorgungssysteme vor dem 01. Juli 1990 wieder entfallen war.

Da der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt in der DDR einmal eine Versorgungszusage oder einen Einzelvertrag mit der konkreten Aussicht hatte, bei Eintritt des Versorgungsfalls Leistungen zu erhalten, kommt eine Anspruchsberechtigung des KlÃ¤gers nur nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG in Betracht. Danach hatten nach den bereits genannten Kriterien auch alle diejenigen eine Versorgungsanwartschaft "erworben", denen aus bundesrechtlicher Sicht nach den Gegebenheiten der DDR, das heiÃt nach den insoweit vom Einigungsvertrag noch partiell Ã¼bernommenen Regelungen der Versorgungssysteme, wÃ¤ren diese unter Beachtung des Gleichheitsgebots umgesetzt worden, eine Anwartschaft auf eine Versorgung durch Einzelfallregelung am 30. Juni 1990 hÃ¤tte eingerÃ¤umt werden mÃ¼ssen. Hierzu zÃ¤hlen alle diejenigen, die, wÃ¤re der Versorgungsfall zu diesem Zeitpunkt eingetreten, zum 01. Juli 1990 im (jetzt) rechtsstaatlichen Umfeld ("kraft Gesetzes") Leistungen aus dem Versorgungssystem hÃ¤tten beanspruchen kÃ¶nnen. Es handelt sich also um damals Nichteinbezogene, die nach den Regelungen der Versorgungssysteme obligatorisch im Sinne einer "gebundenen Verwaltung" in den Kreis der Versorgungsberechtigten hÃ¤tten einbezogen werden mÃ¼ssen, weil sie die abstrakt generellen Voraussetzungen hierfÃ¼r insoweit am 30. Juni 1990 (und deswegen auch am 01. August 1991) erfÃ¼llt hatten, und zwar nach der Art der ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung, der hierfÃ¼r vorgesehenen beruflichen Qualifikation sowie der "BeschÃ¤ftigungsstelle". Aus bundesrechtlicher Sicht wÃ¤ren hiergegen zu diesem Zeitpunkt nicht einzubeziehen gewesen diejenigen, die nach den Versorgungsordnungen oder DurchfÃ¼hrungsbestimmunen oder sonstigen Regelungen der ehemaligen DDR lediglich durch Einzelvertrag oder Einzelentscheid oder Ermessensentscheidung bloÃ hÃ¤tten einbezogen werden kÃ¶nnen. Eine derartige (Ermessens-)Entscheidung, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlverhaltens diente, kÃ¶nnte allein aus der Sicht der DDR und nach deren MaÃstÃ¤ben getroffen werden. Sie darf infolgedessen mangels sachlicher objektivierbarer, bundesrechtlich nicht nachvollziehbarer Grundlage nicht rÃ¼ckschauend ersetzt werden.

Das Bundessozialgericht hat am 09. und 10. April 2002 Ã¼ber 15 Revisionen aus dem Bereich des Rechts der ÃberfÃ¼hrung von AnsprÃ¼chen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets entschieden.

Dabei hat es dargelegt, dass zur Einbeziehung solcher Zeiten erforderlich ist:

1. Die betroffenen Versicherten mÃ¼ssen zum Zeitpunkt der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit die Berechtigung zur FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur", "Diplomingenieur" oder "Techniker" erworben haben.
(Dies ist beim KlÃ¤ger der Fall).

2. Sie mÃ¼ssen eine ingenieurmÃ¤Ãïge TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt haben.
(Auch dies ist beim KlÃ¤ger der Fall).

3.a) Diese TÃ¤tigkeit muss in einem volkseigenen Betrieb ausgeÃ¼bt worden sein.
(Auch dies ist beim KlÃ¤ger der Fall).
b) Allerdings muss es sich dabei nicht um irgendeinen volkseigenen Betrieb, sondern um einen volkseigenen Produktionsbetrieb gehandelt haben.

An letzterem fehlt es beim KlÃ¤ger fÃ¼r den streitigen Zeitraum:

In der Entscheidung B 4 RA 5/02 R des Bundessozialgerichts vom 10. April 2002 fÃ¼hrt das Bundessozialgericht aus, dass es nicht ausreiche, dass der Betroffene in irgendeinem volkseigenen Betrieb (VE) gearbeitet habe; es mÃ¼sse sich vielmehr gerade um einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gehandelt haben (so auch BSG 4 RA 10/02 R vom 10. April 2002 und B 4 RA 41/01 R vom 09. April 2002). Ein notwendiges Hauptmerkmal eines solchen Betriebes sei, dass sein Hauptzweck in der industriellen Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation beziehungsweise Produktion von SachgÃ¼tern bestehe. Ob der Staat DDR die versorgungsrechtlich begÃ¼nstigten volkseigenen Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens darÃ¼ber hinaus auch noch nach weiteren Sachkriterien von nicht erfassten volkseigenen Betrieben dieser Wirtschaftsbereiche und wie er sie im Einzelnen von volkseigenen Betrieben und anderen Bereichen der Volkswirtschaft unterschied, sei unerheblich und es kÃ¶nne offen bleiben, ob eine zusÃ¤tzliche versorgungsrechtliche EinschrÃ¤nkung mit Blick auf die Zuordnung der volkseigenen Produktionsbetriebe zu den verschiedenen in der DDR vorhanden gewesenen Industrieministerien vorliege.

Bei der PrÃ¼fung ist vom VEB StraÃïeninstandhaltung B. und nicht von einem diesem Ã¼bergeordneten Betrieb auszugehen. Beim Betrieb VEB StraÃïeninstandhaltung B. handelte es sich jedoch nicht um einen Betrieb, dessen Hauptzweck die SachgÃ¼terproduktion war. Unstreitig ist, dass es sich um einen volkseigenen Betrieb handelte und unstreitig ist, dass dieser ab 01. Januar 1978 im VEB StraÃïenwesen B. aufgegangen war. Beim StraÃïenwesen insgesamt handelt es sich um die TÃ¤tigkeiten, die zur Errichtung und Unterhaltung der StraÃïen sowie deren Verwaltung notwendig sind, so dass es vertretbar sein mag, dass die Beklagte vom 01. Januar 1978 an die Zeiten als solche der ZugehÃ¶rigkeit zur AVtl festgestellt hat. Die StraÃïenunterhaltung jedoch, die Aufgabe des VorgÃ¤ngerbetriebes VEB StraÃïeninstandhaltung war, ist keine Herstellung von SachgÃ¼tern, sondern, wie der Begriff ausdrÃ¼ckt, deren Unterhaltung. Die Reparatur beziehungsweise Unterhaltung eines Sachgutes unterscheidet sich von deren Produktion. Erstere ist Voraussetzung fÃ¼r die Unterhaltung. Der KlÃ¤ger selbst hat wÃ¤hrend des gesamten Verfahrens vorgetragen, dass der VEB StraÃïeninstandhaltung neben seiner eigentlichen â□□ aus dem Namen zum Ausdruck kommenden â□□ InstandhaltungstÃ¤tigkeit auch kleinere Produktionsaufgaben vorgenommen habe, insbesondere im Bereich der Lichtzeichenanlagen, fÃ¼r die der KlÃ¤ger zustÃ¤ndig war. Abzustellen ist jedoch nicht auf die Abteilung, in der der KlÃ¤ger tÃ¤tig war, sondern auf den Betrieb als Ganzes. In dem Betrieb als Ganzes jedoch hat nach dem schriftsÃ¤tzlichen Vortrag

des KlÃ¤gers und nach dessen Darlegungen im ErÃ¶rterungstermin die SachgÃ¼terproduktion nicht Ã¼berwogen, also nicht den Hauptzweck des Betriebes dargestellt. Von daher sah der Senat sich auch nicht genÃ¶tigt, der Beweisanregung zu folgen und die Zeugen L. und W. zu vernehmen. Denn diese sollten das bekunden, wovon der Senat nach dem glaubhaften Vortrag des KlÃ¤gers bereits ausgeht, nÃ¤mlich, dass "auch" Produktion erbracht wurde, jedenfalls insoweit, als dies im Rahmen des Hauptzweckes â der Instandhaltung â anfiel. Soweit der KlÃ¤ger erstmals in der mÃ¼ndlichen Verhandlung entgegen seinem bisherigen Vorbringen und damit wohl auch gegen besseres Wissen behauptet hat, der VEB StraÃeninstandsetzung sei ein Betrieb gewesen, der Ã¼berwiegend mit Produktionsaufgaben befasst gewesen sei, hat der Senat keine Veranlassung gesehen, ins Blaue hinein Beweis zu erheben, denn dafÃ¼r hat der KlÃ¤ger auch keinerlei Beweismittel benannt.

Auf die Berufung der Beklagten hin war daher, wie erkannt, mit der Kostenfolge aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz â SGG â zu entscheiden.

FÃ¼r die Zulassung der Revision lag keiner der in Â§ 160 SGG dargelegten GrÃ¼nde vor; der Senat weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ab, sondern folgt dieser vielmehr, und die zugrunde liegende Rechtsfrage ist durch die umfangreiche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hierzu erklÃ¤rt.

Erstellt am: 25.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024